

SATZUNG

des Heimatvereins „1912“ für Ortrand und Umgebung e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatverein „1912“ für Ortrand und Umgebung e. V. Er hat seinen Sitz in Ortrand und ist beim Kreisgericht Senftenberg eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein trägt durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Betreuung des Stadtgeschichtsmuseums Ortrand, des Lutherdenkmals sowie durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Publikationen dazu bei, das Heimatbewußtsein in der Bevölkerung zu erhalten und zu fördern. Er unterstützt Arbeiten zur Natur- und Heimatkunde wie Kultur-, Kunst- und Baugeschichte des Ortrander Raumes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung, wie sie im § 2 der Satzung näher beschrieben sind. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 der Satzung näher beschriebenen Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch im Verhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können erwachsene männliche und weibliche Personen und Schüler in Arbeitskreisen bis 18 Jahre ohne Rücksicht auf den Wohnort werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod.
2. Durch den Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Jahresende.
3. Durch den Ausschluß des Mitgliedes. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Mitglied

seine in der Satzung festgelegte Pflicht nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluß die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

Es wird eine Aufnahmegebühr von 10,00 DM erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag pro Jahr beträgt:	Vollmitglieder	15,00 €
	Arbeitslos/ Praktikum	05,00 €
	Rentner	10,00 €
	Schüler in Arbeitskreisen (bis 18 Jahre)	05,00 €

und ist innerhalb des 1. Kalendervierteljahres an den Kassierer zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:	1. Der Vorstand
	2. Die Mitgliederversammlung
	3. Die Arbeitskreise

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:	1. Dem Vorsitzenden
	2. Dem Stellvertreter
	3. Dem Schriftführer
	4. Dem Schatzmeister
	5. Dem Pressesprecher
	6. Dem Beisitzer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird bei Bedarf durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich. Vorsitzender und Vorstand werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist beschlußfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Die Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes und deren Abberufung.

b) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsbereiches sowie des Rechnungsprüfungsberichts.

c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder

einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
7. Wahlen werden auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitskreise

Arbeitskreise werden durch den Vorstand bestellt oder von der Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben berufen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnungen sind einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschuß müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ortrand zu mit der Auflage, dieses ausschließlich der Denkmalspflege und des Naturschutzes zu verwenden.

§ 14 Annahme der Satzung

Diese Satzung wurde durch den Beschluß der Mitgliederversammlung vom 13.12.1991 angenommen.

Vorsitzender
Stellvertreter
Schriftführer
Pressesprecher
Schatzmeister
Beisitzer